

Beitragsordnung

für den Förderverein Wildtier- und Artenschutzzentrum e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. November 2018

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein Wildtier- und Artenschutzzentrum e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründer haben deshalb in ihrer Sitzung am 7. November 2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft.
3. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und kann auf der Webseite www.wildtier-und-artenschutzzentrum.de eingesehen werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins Wildtier- und Artenschutzzentrum e.V. beträgt mindestens 60 Euro (festgelegt auf der Gründungsversammlung am 7. November 2018).
4. Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen beträgt mindestens 200 Euro. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Vorstand beschlossen werden.
5. Den Mitgliedern ist es freigestellt den Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen.

§ 5 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig, somit ist bei Vereinseintritt zu jedem Zeitpunkt der volle Beitrag zu zahlen.

2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags per Dauerauftrag oder im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - Die erste Mahnung ist kostenlos.
 - Für die zweite Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro fällig.

§ 6 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt entweder über ein Lastschrifteinzugsverfahren, per Dauerauftrag oder durch Überweisung.
 - a)
Sollte das Mitglied den Beitrag im Lastschrifteinzugsverfahren zahlen wollen ermächtigt das Mitglied den Verein zur Förderung des Wildtier- und Artenschutzentrums e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung.
 - a1)
Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
2. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
IBAN: DE64 2219 1405 0014 0796 10
BIC: GENODEF1PIN.
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG

§ 7 Spendenbescheinigung

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge ab 200 Euro für das abgelaufene Jahr im 1. Quartal des Folgejahres eine Zuwendungsbescheinigung.
2. Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Zuwendungsbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

§ 8 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Beitragsordnung wurde durch die anwesenden Personen des Vorstandes mit Unterschrift genehmigt:

Hamburg, 7. November 2018, gezeichnet von
Frau Vera Brenner (1. Vorsitzende)
Frau Silke Hilmer (2. Vorsitzende)
Frau Ursula Neeb-Horn (Kassenwartin)